

## **Kantonsratsbeschluss über die S-Bahn St.Gallen 2013**

vom 26. September 2010 (Stand 27. September 2010)

---

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 12. Januar 2010<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

beschliesst:<sup>2</sup>

### *Ziff. 1*

<sup>1</sup> Der Kanton St.Gallen leistet:

- a) einen Beitrag von Fr. 45 220 000.– an den Bau der Infrastruktur-Module der S-Bahn St.Gallen 2013;
- b) einen Beitrag von höchstens Fr. 4 694 400.– an die von den Schweizerischen Bundesbahnen zu zahlenden, nicht dem Vorsteuerabzug unterliegenden Mehrwertsteuern.

<sup>2</sup> Für die Beitragsleistungen wird ein Kredit von höchstens Fr. 49 914 400.– gewährt. Dieser wird der Investitionsrechnung belastet und ab dem Jahr 2012 in- nert zehn Jahren abgeschrieben.

### *Ziff. 2*

<sup>1</sup> Der Kanton St.Gallen gewährt ein zinsloses, rückzahlbares Darlehen von Fr. 29 560 000.– zur Vorfinanzierung der Bundesbeiträge aus dem Infrastruktur- fonds und aus dem FinöV-Fonds für das ZEB-Modul Salez-Sennwald.

<sup>2</sup> Für das Darlehen wird ein Kredit von Fr. 29 560 000.– gewährt. Dieser wird der Investitionsrechnung unter Verzicht auf eine planmässige Abschreibung belastet.

---

1 ABl 2010, 302 ff.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 8. Juni 2010; in der Volksabstimmung angenommen am 26. September 2010; in Vollzug ab 27. September 2010.

## 713.81

### *Ziff. 3*

<sup>1</sup> Die Regierung wird ermächtigt, in Vereinbarungen mit den Bahnunternehmen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Beiträge und deren Auszahlung sowie die Gewährung des Darlehens zu regeln.

### *Ziff. 4*

<sup>1</sup> Der Kantonsrat beschliesst endgültig über Nachtragskredite für unvorhersehbare Mehrkosten.

<sup>2</sup> Mehrkosten infolge ausgewiesener Teuerung sind nicht zustimmungsbedürftig.

### *Ziff. 5*

<sup>1</sup> Die Regierung wird ermächtigt, im Rahmen der genehmigten Kredite Konzeptänderungen zu beschliessen, soweit diese aus betrieblichen Gründen notwendig sind und das Gesamtkonzept dadurch nicht wesentlich geändert wird.

### *Ziff. 6*

<sup>1</sup> Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Art. 6 RIG, sGS 125.1.

\* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>	<b>nGS-Fundstelle</b>	<b>Erlassdatum</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>
Erlass	Grunderlass	45–95	26.09.2010	27.09.2010

\* **Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

<b>Erlassdatum</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>	<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>	<b>nGS-Fundstelle</b>
26.09.2010	27.09.2010	Erlass	Grunderlass	45–95